

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 197

Langenschwalbach, Mittwoch, 25. August 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Anordnung.

Den Mählern wird für das Mahlen des vom Kreise über-
nehmen Kornes (Roggen oder Weizen) 1.15 Mk. für den
Zentner bezahlt.

Den Selbstversorgern wird empfohlen, die früheren
Mahlhöfe bei den von ihnen benutzten Wassermühlen weiter
zu zahlen, da diese Mühlen keine erhöhten Betriebsunkosten
haben.

Als Mahle wird der Preis des Roggenmehles auf 14.70
Mk., des Weizenmehles auf 17.30 Mk. für den Zentner festge-
setzt. Im Kleinverkauf wird der Preis des Roggenmehles auf
21 Pfg., des Weizenmehles auf 21 Pfg. für das Pfund fest-
gesetzt.

Der Höchstpreis des Brotes, 4 Pfund schwer 24 Stunden
nach der Herstellung, d. h. dem frühesten Zeitpunkt, an dem
das Brot verkauft werden darf, wird auf 60 Pfennig
festgesetzt.

Dieser Höchstpreis tritt jedoch in den Städten Langen-
schwalbach und Idstein und der Gemeinde Schlangen-
bach erst am 15. September in Kraft.

Langenschwalbach, den 23. August 1915.

Der Kreisausschuß.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Mehlaussch.

Die Gemeinden, die bei der hiesigen Kreis-Mehlverteilungs-
stelle Weizenmehl gegen Roggenmehl getauscht und das Rog-
genmehl auch nicht geliefert haben, werden um sofortige Be-
lieferung des Roggenmehls ersucht.

Langenschwalbach, den 22. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kaiser Wilhelm = Spende deutscher Frauen.

Das Fräulein Elise Balzer hier sind 10 Mark eingezahlt
worden, die an die Hauptsammelstelle in Berlin abgeführt
werden.

Langenschwalbach, den 19. August 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Ortspolizeibehörden
der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Fahrpreismäßigung.

Es mache auf die bezügl. Veröffentlichung des Herrn Re-
gierungspräsidenten vom 17. August cr., Reg.-Amtsblatt S.
aufmerksam.

Langenschwalbach, den 22. August 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande der Viehhändler
Hermann und Feist Löwenstein zu Esch die Maul- und
Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf
Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni
1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Prä-
sidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Untertaunus, in denen die
Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine an-
dere Anordnung getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder
die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann
folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Ver-
kehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des
Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte,
wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des
Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)). Befindet
sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und
sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet,
jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind,
nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der
Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die
Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die
Abgabe ist zulässig, wenn eine vorüberige Abockung oder eine an-
dere ausreichende Erziehung (§ 28 Abs. 3 BVBG.) stattgefunden
hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen
eine wirksame Erziehung der gesamten Milch gewährleistet ist, können
von dem Herrn Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die
Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuch-
ten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4,
Anlage A zu BVBG. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur
mit meiner Erlaubnis, u. nur insofern aus den Gehöften ausgeführt
werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der
Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände
müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder
deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden,
bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtrans-
portgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs.
1 c, § 168 Abs. 1 e BVBG.).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften aus-
geführt werden.
- j) Von gefallen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren
sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut
bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals
samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu be-
seitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 BVBG. zu
behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingen-
den wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des
Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die
Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen
der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen
Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten
oder den Jauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit
dünnem Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle
des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch
gelöschem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a BAVG. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 BAVG.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Kraul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weibegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schlächtern, Viehlasterierern sowie Händlern und anderen Personen die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställen und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften u. Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkauferspannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Zug- oder Rutzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seuchorten wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Auktions- und Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirktes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch den Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Kleinvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 BAVG.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu BAVG.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zubeseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgekauften und sonstigen Tiere, die im Seuchensall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt,
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sondern dieses nach Ablauf der im § 176 unter 5 BAVG. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Heilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunuskreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlic des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G.-Bl. S. 519).

Langenshwalbach, den 23. August 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

WVB. Großes Hauptquartier, 24. August. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Während ihres gestrigen Besuches vor Zeebrügge gab die englische Flotte etwa 60—70 Schüsse auf unsere Küstensefestigungen ab. Wir hatten durch diese Beschießung den Verlust von 1 Toten und 6 Verwundeten zu beklagen; außerdem wurden durch zu weit gehende Geschosse noch 3 belgische Einwohner verletzt. Sachschaden ist nicht angerichtet.

In den Vogesen nördlich von Münster ruhte tagsüber kein Kampf. Am Abend griffen die Franzosen abermals unsere Stellungen am Barrenkopf und nördlich davon an. Der Angriff wurde zurückgeschlagen. Eingedrungene schwache Teile des Feindes wurden aus unseren Stellungen geworfen; einige Alpenjäger wurden gefangen genommen. Bei den gestern gemeldeten Kämpfen ist ein Grabenstück am Barrenkopf in französischer Hand geblieben.

Bei Zoo (südwestlich von Dirmuiden) wurde vorgestern ein französischer Doppeldecker durch eines unserer Kampfflugzeuge abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Nördlich des Njemen keine Veränderung. Auf der östlichen Front der Heeresgruppe wurden Fortschritte gemacht.

Bei den Kämpfen östlich und südlich von Rowno haben unsere Truppen 9 Offiziere und 2600 Mann gefangen genommen, erbeuteten 8 Maschinengewehre.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Auf den Höhen nordöstlich von Kleszce und im Dnieprgebiet

gebiet südöstlich dieses Ortes wurde der Gegner gestern von unseren Truppen erneut geworfen. Die Verfolgung nähert sich dem Bialo-Wiesla-Forst. Der Feind verlor über 4500 Mann an Gefangenen und 9 Maschinengewehre.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Vor dem Angriff der über die Pulwa und südöstlich der Pulwa-Mündung vorgehenden deutschen und österreichisch-ung. Truppen räumte der Feind seine Stellungen. Die Verfolgung ist im Gange.

Auf der Südwestfront von Brest-Litowsk wurden die Höhen bei Kopytow gestürmt.

Unsere durch das Sumpfgebiet nordöstlich von Mlodawa vordringenden Truppen verfolgen den gestern geworfenen Feind.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 23. Aug. (W.T.B. Amtlich.) Am 16. August ist ein deutsches Unterseeboot am Eingang des Finischen Meerbusens ein russisches Hilfschiff durch einen Torpedoschuß versenkt.

Vor Seebrücke ist in der Nacht vom 22. zum 23. August ein deutsches Vorpostenboot durch 2 feindliche Zerstörer angegriffen und nach tapferer Gegenwehr zum Sinken gebracht worden. Ein Teil der Besatzung konnte gerettet werden.

Der stellv. Chef des Marineadmiralsstabs:
Behnke.

* Berlin, 23. Aug. Wie dem „Berl. Lokalanz.“ aus dem kriegspressquart. gemeldet wird, nimmt die Schlacht an Brest-Litowsk ihren Fortgang. Die Russen arbeiten mit starken Kräften, kämpfen erbittert und weichen nur Schritt vor Schritt vor den unwiderstehlich aus verschiedenen Richtungen gegen sie geführten Angriffen der verbündeten Truppen. Die Armee Galtwitz hat den Ort Tylocin erobert. Das österreichische Infanterie-Regiment Nr. 64 der Armeegruppe Galtwitz nahm den Russen einen starken Stützpunkt weg, wobei Maschinengewehre und 900 Mann in den Händen unserer Kavallerie blieben. Die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand steht unablässig in schweren Kämpfen; ihr liegt die Zerschlagung der Russen nordöstlich von Brest-Litowsk ob. Sie haben ebenfalls eine Anzahl Gefangene eingebracht. Mackensen hat einen Teil seiner Kräfte über Biscua in der Richtung Kowno vor, macht rüstige Fortschritte und bedroht den Feind von südlich. Nordöstlich Wladimir Wolynskij gewinnen unsere Truppen ständig Raum.

* London, 23. Aug. (W.T.B. Nichtamtlich.) Der Vertreter des „Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg: Die Möglichkeit einer Räumung Petersburgs wird offen erörtert. Die Frage, was mit den Flüchtlingen angefangen werden soll, hat einen beunruhigenden Umfang angenommen. Das Vordringen der deutschen Heere hatte zur Folge, daß die Bevölkerung der westlichen Provinzen in stets anwachsendem Maße nach dem Innern des Landes kommt und die Hilfskräfte der Unterstützungsausschüsse aufs äußerste erschöpft.

* Wien, 23. Aug. (Utr. Bln.) Der „N. Fr. Pr.“ wird aus Saloniki gemeldet: Das reichsoffizielle Organ „Neri“ teilt mit, daß nördlich von Saloniki englische Truppen operieren. Kurz darauf wurden griechische Truppen beobachtet, die die gesamten Engländer entwaffneten und nach Saloniki brachten.

Engl.-franz. Truppen werden wahrscheinlich auch bald Kreta besetzen. Man schließt das daraus, daß vorgestern in der Gegend drei französische Torpedobootsjäger anliefen. — In den nächsten Tagen erwartet man das Eintreffen von mehreren englischen und französischen Kriegsschiffen.

Die Einwohner Salonikis flüchten aus Angst vor der englischen Invasion nach Athen. Es wurde festgestellt, daß zahlreiche englische Offiziere bei Einkäufen in Saloniki die Bevölkerung auf die englische Besetzung vorbereiteten, indem sie dort erklärten, wie gut es die Einwohner Salonikis unter englischer Herrschaft haben würden. Die in Saloniki ansässigen fremden Konsulate protestierten gegen diese Miniarbeit der Engländer.

Vermischtes.

* Berlin, 23. Aug. Der bayrische Opfertag hat, wie die Morgenblätter zu melden wissen, 850 000 Mark ergeben, von denen 100 000 Mark in der Pfalz aufgebracht worden sind. Das Münchener Gesamtertragnis beläuft sich auf 288 458 Mark.

* Berlin, 23. Aug. (T.-U.) Die „B. Z.“ schreibt: Die letzte Beschließung der Londoner City durch Zeppeline scheint doch stärkere Wirkung gehabt zu haben, als von englischen Zeitungen zugegeben wird. Von zuständiger Seite wird gemeldet, daß die englische Königsfamilie ihren Wohnsitz in nächster Zeit nach Nordengland verlegen wird, eine Tatsache, die zweifellos auf die Furcht vor Zeppelin-Angriffen zurückzuführen ist.

Treue um Treue.

Ein Roman aus Transbaal

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Nachdem Rieneck diese Beobachtung den Veldcornets mitgeteilt hatte, überließ er diesen beiden Offizieren das Ausheben der Schützengräben und machte sich mit seiner Patrouille, die am heutigen Tage ja fünfunddreißig Kilometer weniger geritten war als die fünfhundert Mann, auf, um bis gegen Witte Butts vorzustößen und sich genau über Lord Methuen und seine Armee zu informieren. Das war ja im Grunde keine Leistung mehr, denn Witte Butts, das, wie eine ankommende Patrouille meldete, vom Feinde besetzt sein sollte, lag etwa fünfzehn Kilometer südlich vom Kaffern-Kopje. Jetzt freilich, wo man schon in das Bereich der englischen Kavallerie kam — Lord Methuen hatte nämlich die Hälfte des neuen Mlanenregiments und ein Halbbataillon berittene Infanterie bei sich — mußte mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Die Patrouille ritt in aufgelöster Ordnung, überall Terrainfalten und Baumstübe benutzend, sodaß sie vollkommen gedeckt bis in das hochgelegene Witte Butts gelangten. Auf einmal krachte etwa vierhundert Meter im Vorgelände ein Schuß, und das Pferd des einen Spitzreiters bäumte sich auf und stürzte zusammen. Blistschnell waren die Vuren aus dem Sattel, machten die Mauserbüchsen schußfertig, zogen die Pferde hinter eine Erdwelle und warfen sich auf den Bauch nieder. Offenbar war das Pferd des Spitzpatrouilliers nur leicht verwundet, denn die Beiden kamen in scharfem Caracho zurück und meldeten, die vorliegende Höhe sei von einer Kavalleriefeldwache besetzt. Gerade ausgehen hatte also keinen Zweck und mit der ganzen Patrouille zu operieren, schien auch nicht opportun. Rieneck nahm sich daher Joris und den jungen Couperus, um zu Fuß in dem starkwüchigen und waldigen Gelände vorzugehen, die Kavalleriepatrouille zu umschleichen und wenn irgend möglich bis zum Gros vorzubringen. Sie wandten sich etwas nach Südosten und gelangten an ein Bäcklein, das in den Dranjesfluß fiel, folgten aber seinem Lauf nur einige hundert Meter, um schließlich sich wieder scharf westwärts zu wenden und durch den Gebirgswald langsam in der Richtung nach der Eisenbahn vorzuschleichen.

Dieser muthvolle Patrouillengang machte sich in unerwarteter Weise bezahlt, denn von einer gedeckten waldigen Höhe aus konnten die drei Freunde in einen tief eingeschnittenen Thal das ganze Detachement Methuens überblicken. Man hatte Zelte aufgeschlagen und schlief. Nur an den einzelnen Posten konnte Rieneck und vor allen Dingen die beiden jungen Vuren, die das englische Militär von Kapstadt her kannten, feststellen, mit welchen Heeresstheilen Ihrer Majestät man es hier zu thun habe. Da war vor allen Dingen die Garde und Theile von Linienregimentern, sowie drei Batterien Feldartillerie, nach oberflächlicher Schätzung neun- bis zehntausend Mann. Vorsichtig schlichen nun die Drei zurück, wo sie ihre Patrouille fanden, die nun vollständig aufgelöst wurde, d. h. von zweitausend zu zweitausend Meter wurde immer eine Bedette zurückgelassen, sodaß man vom Feind bis zum Kaffern-Kopje eine geschlossene Relaislinie hergestellt hatte.

Als Rieneck gegen Abend wieder bei der Truppe eintraf, war die Feldbefeestigung schon vollständig fertig. Es wurde nun die Vertheilung vorgenommen, damit jeder genau wußte, wohin er beim Einnehmen der Stellung zu gehen habe. Dann wurden die Entfernungen im Gelände abgemessen und von fünfzig zu fünfzig Meter belaubte Äste in den Boden gesteckt, sodaß man den anlaufenden Feind in aller Ruhe und mit festen Entfernungen beschießen konnte. Nachdem man das Gelände bis auf dreihundert Meter markirt, die einzelnen Schützengräben mit Grasstücken und Laub belegt hatte, sodaß sie für den anmarschirenden Gegner unsichtbar waren, zogen die Offiziere ihre Mannschaften ins Lager zurück, um der Ruhe zu pflegen, damit sie möglichst frisch und gestärkt dem in Aussicht stehenden Kampf entgegensehen konnten.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Selbstversorger werden aufmerksam gemacht, daß ihnen vom 30. August 1915 ab Brotkarten nicht mehr verabsolgt werden.

Die Bewohner Schwalbachs, insbesondere die Herren Bäckermeister, werden darauf hingewiesen, daß die jeweils ausgegebenen Brotkarten spätestens an jedem Montag nach dem letzten Geltungstag abgeliefert werden müssen. Später abgelieferte Brotkarten können nicht mehr zur Anrechnung kommen.

Langenschwalbach, den 24. August 1915.

1350

Der Magistrat.

Stadtverordneten-Sitzung

Ich lade die Herren Stadtverordneten auf Mittwoch, den 25. August, nachmittags 5 Uhr, zur Sitzung ein.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitglieds der Einkommensteuer-Einschätzungskommission;
2. Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Kemler- und Wisperstraße und Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit dem Bezirksverband;
3. Aenderung des Vertrages mit der Betriebsgesellschaft.

Langenschwalbach, 23. August 1915.

Der Stadtverordneten-Vorsteher:
Herbel.

1345

Das 1. Ziel der evangl. Kirchensteuer ist zur Zahlung fällig.

1352

Wagner, Kirchenrechner.

Jagdverpachtung.

Ich beabsichtige die Jagdnutzung hiesiger Gemarkung, 400 Hektar groß, welche am 8. Septbr. d. J. pachtfrei wird, freihändig am Montag, den 6. Sept. cr., Nachmittags halb 1 Uhr, im Bürgermeisterzimmer auf 6 Jahre zu verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Wallbach, den 21. August 1915.

Der Jagdvorsteher:
Bücher.

1353

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtelrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen, Häckselmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser

2529

in allen Größen vorrätig.

Bekanntmachung

Nachdem die Stücke der fünfprozentigen Reichsschatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe bereits vor einiger Zeit vollständig an die Zeichnungsstellen ausgegeben worden sind, werden wir im Laufe dieses Monats von den Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder einen größeren Teilbetrag als dritte Rate zur Verteilung bringen. Dieser hoffen wir Ende September die vierte Rate und Ende Oktober den Rest folgen lassen zu können. Wir sind zwar bemüht, die Zeichner sobald als irgend möglich in den Besitz der gezeichneten Stücke zu bringen; trotzdem dürfte aber die Schlußverteilung vor dem genannten Zeitpunkt leider nicht möglich sein, weil uns der Rest der Stücke wegen der mit der Herstellung und Ausfertigung von annähernd 7 Millionen Schuldschreibungen und Schatzanweisungen und ebenso vielen Binscheinbogen verbundenen übergroßen Arbeit nicht früher geliefert werden kann. Wir richten daher an die Zeichner die Bitte, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Vermittlungsstelle, daß die Zeichnung für sie getätigt und der Gegenwert gezahlt ist, zu begnügen.

Berlin, im August 1915.

1351

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

Krieger-Verein „Germania.“

Mittwoch, den 25. d. Mts, Abends 9 Uhr, im Haus „zum Lindenbrunnen“

General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Ausnahme neuer Mitglieder;
2. Vereinsangelegenheiten;
3. Wünsche und Anträge.

Die Kameraden sind gebeten, pünktlich und vollständig zu erscheinen.

1343

Der Vorstand.



Hiermit zeige ergebenst an, daß mein Geschäft Ende September schließen beabsichtige. Um mein Lager gänzlich zu räumen, wird

Restbestand von jetzt ab

zu jedem annehmbaren Preis

abgegeben.

Zum 1. Oktober oder später ist großer Laden mit Wohnung zu vermieten.

Alfred Herber.

Habe

Amoniak, Nuss- und Maschinenkohlen

auf Lager hier an meiner Wohnung.

Frau Adolf Schneider,

1338

Nickelbacherhütte

Keine Fleischsteuerung!

Ochsen-Extrakt

würzt und kräftigt alle Suppen und Saucen in gleicher Weise wie der englische Beef-Extrakt. 20—25 Gr. (ein gehäufte Teelöffel) Ochsen-Extrakt à Person geben jeder Gemüsesuppe den Geschmack und den Nährwert und das Aussehen eines wirtl. Fleischgerichtes. 1 Pfund Ochsen hat den Gebrauchswert von 10 Pfund Rindfleisch.

Dosen à 1 Pfd. netto Mk. 2.—
zu haben 1 1/2 " " " 1.10

Adler-Apotheke,
1185 Adolfsstraße 32.

Schöne Ferkel

zu verkaufen.

1321

Edel,

Gasthaus z. Lindenbrunnen.

Verloren

ein gold. Ehrenarmband von Hotel Wagner nach Königl. Badehaus am Lindenbrunnen.

Dem Wiederbringer Belohnung.
1348 Hotel Wagner.

Gebrachte

Nähmaschine

billig zu verkaufen.

1355

Näh.

Trockenes Kleider

Scheit- oder

Brügelholz

gesucht.

W. Gail Bw.,

Henkel
Bleich-Soda

für alle
Küchengeräte

Gute

Speisefartoffeln

Bentner 6 R., abzugeben

Witz Lang

Schmiedewerk

1325